

Hier bekommen Sie Recht!

Müssen wir die Fahrerkarte stecken?

? Wir fahren in einem Terminal-Bereich mit Wechselbrücken. Das Gelände ist abgeschlossen, das Fahrzeug ist auf 30 km/h gedrosselt. Wir stecken keine Fahrerkarte, der Tacho steht auf „out“. Ab und zu müssen wir aber über die Straße etwa zwei Kilometer weit zu einem Kunden fahren, um dort Wechselbrücken abzuholen. Müssen wir für diese Fahrten die Fahrerkarte stecken?



Beim Wechseln auf die öffentliche Straße stecken?

! Nein, müssen Sie nicht. Die Benutzung des Fahrtenschreibers ist in der VO (EG) 561/2006 geregelt. Nicht in diese Verordnung fallen Fahrzeuge unter 40 km/h. Da Ihr Fahrzeug auf 30 km/h begrenzt ist, müssen Sie den Fahrtenschreiber nicht benutzen.

Wann darf ich einen Lang-Lkw fahren?

? Ich würde gerne einmal mit einem Lang-Lkw fahren. Ich bin zwar noch neu in diesem Geschäft, aber diese Fahrzeuge begeistern mich. Dürfte ich mit meinem Führerschein der Klasse CE, den ich seit drei Jahren besitze, eine dieser Kombinationen fahren?



Strenge Regelungen für Fahrer von überlangen Lkw

! Das dürfen Sie leider frühestens in zwei Jahren. Wer ein Fahrzeug oder eine Fahrzeugkombination mit Überlänge fahren will, muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz der Fahrerlaubnis sein und muss auch mindestens fünf Jahre Berufserfahrung nachweisen können. Außerdem benötigt man vor der ersten Fahrt eine Einweisung des Fahrzeugherstellers oder einer von ihm beauftragten Stelle, samt Bescheinigung. Insbesondere das Fahren in Kurven und Rückwärtsfahren wird hier extra geschult.

Wie müssen wir Überlänge kennzeichnen?

? Im letzten Heft erklärten Sie die Verwendung der gelben Rundumleuchte. Wir fahren auch mit einem Tieflader, haben aber einen Bagger geladen. Der Baggerarm ragt circa 1,50 Meter nach hinten über das Fahrzeug hinaus. Ist hier die gelbe Rundumleuchte zulässig?

! Nein. Hier gelten die Vorschriften für nach hinten hinausragende Ladungen nach § 22 Abs. 4 StVO. Grundsätzlich darf die Ladung nach hinten immer höchstens 1,5 Meter weit hinausragen. Ist die Transportstrecke maximal 100 Kilometer lang, dürfen es drei Meter sein. Kenntlich gemacht werden muss die Überlänge ab einem Meter, gemessen ab den Rückstrahlern. Dann muss eine 30 x 30 Zentimeter große rote Fahne mit Querstange, ein gleich großes Schild oder ein zylindrischer Körper angebracht werden. Das Kenntlichmachen durch das Anbringen einer Warnweste ist nicht zulässig. Bei Dunkelheit ist zusätzlich eine rote Lampe anzubringen.

Außer Berufs- noch weitere Warnkleidung?

? Wie viele Warnwesten muss ich im Fahrzeug mitführen? Gibt es da Unterschiede zwischen Pkw und Lkw? Wir arbeiten bei einem Entsorgungsbetrieb und haben grundsätzlich orangefarbene Warnkleidung an.

! Grundsätzlich muss – ob Pkw oder Lkw – eine Warnweste für den Fahrer mitgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Fahrer als Berufsbekleidung orangefarbene Warnkleidung trägt. Weiterhin schreibt die Berufsgenossenschaft auch noch das Mitführen einer Warnweste für jeden Beifahrer vor. In einem Firmenwagen beispielsweise, der mit vier Beschäftigten zu



Zusätzlich zur Warnkleidung Weste mitführen

einem Meeting fährt, müssen also auch vier Stück mitgeführt werden. In Ihrem Fall stellt aber die Berufsgenossenschaft Ihre Arbeitskleidung der Warnweste gleich, sprich, Ihre Berufskleidung reicht aus. Zu viele kann man aber nie dabei haben. In einem Notfall können die leuchtenden Westen Leben retten, und es könnten Personen in der Nähe sein, die selbst keine haben.

Gilt das Verbot auch für die Solo-Sattelzugmaschine?

? Stimmt es eigentlich, dass ich bei einem Lkw-Überholverbot mit meiner Solo-Sattelzugmaschine überholen darf? Rechtlich gesehen gilt das Fahrzeug ja nicht als Lkw, weil ich keine Ladefläche habe.



Rechtsanwalt
Matthias Westerholt



Dozent
Thomas Döhler

EXPERTENTEAM

Sie haben eine auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder auch Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Tipps und Erklärungen.

E-Mail: trucker.recht@springernature.com

VERKEHRSTIPP DES MONATS

Was ist zu tun nach einem Wildunfall?

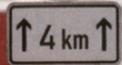
Unter allen bearbeiteten Kfz-Teilkaskoschäden rangieren „Wildunfälle“ auf dem zweiten Platz, nach dem Posten „Glasbruch“, meldet der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., GDV, Berlin. Über 500 Millionen Euro pro Jahr sind nötig, um Schäden an Fahrzeugen durch Haarwild zu regulieren. Die wenigsten Fahrzeugführer passten gut genug auf, obwohl 30.000 „Wildwechsel“-Warnschilder aufgestellt sind, so der GDV. Grundsätzlich heißt es hier: Geschwindigkeit drosseln, vorausschauend fahren, bremsbereit bleiben. Und: keine Ausweichmanöver! Hier die Tipps des Verbandes zum Verhalten nach einem Wildunfall:

1. Sichern Sie die Unfallstelle ab: Warnblinklicht einschalten, Warndreieck aufstellen.
2. Benachrichtigen Sie die Polizei.
3. Fassen Sie das verunglückte Tier nicht an (evtl. Tollwutgefahr).

4. Lassen Sie sich am Unfallort eine Wildbescheinigung vom zuständigen Förster oder Jagdpächter ausstellen.
5. Machen Sie Fotos vom Unfall. Damit können Sie die Schadenregulierung unter Umständen beschleunigen.
6. Rufen Sie Ihren Versicherer an, bevor Sie Reparaturen an Ihrem Pkw beauftragen.



Wildunfall: Überfahrene Tiere bitte nicht berühren



Überholverbot: Gilt auch für Solo-SZM!

Bei einem Lkw-Überholverbot (Verkehrszeichen 277) dürfen Sie auch nicht mit einer Solo-Sattelzugmaschine überholen. In vielen Bereichen wird zwar immer von „Lkw“ gesprochen, da würde eine Sattelzugmaschine tatsächlich nicht darunter fallen. Ein Überholverbot gilt aber für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse. Und darunter fällt auch Ihre Sattelzugmaschine.